



Beitragsordnung gem. den Vorgaben aus der Generalversammlung vom 07. Juli 2021

1. Vorab

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim MGV 1840 Lampertheim e.V. ist eine Beitragspflicht, die satzungsgemäß in dieser Beitragsordnung geregelt ist, verbunden.

1.1 Allgemeines

Durch die Erhebung der Beiträge soll der MGV 1840 Lampertheim in die Lage versetzt werden, den Singstundenbetrieb der Chöre kostendeckend durchzuführen. Die kostenmäßige und wirtschaftliche Bewertung dieses Sachstandes erfolgt durch den Rechner und wird jährlich dem Vorstand sowie der Generalversammlung vorgelegt.

2. Beitrag

2.1 Beitragsform

Die Beitragssätze sind als Monatsbeitrag zu verstehen, die halbjährlich zu entrichten sind.

Unterschieden wird zwischen:

- normalem Beitragssatz für aktive Einzelmitglieder (Normaltarif „Aktiv“)
- ermäßigter Beitragssatz für aktive Ehepaare oder Lebenspartnerschaften* (Partnertarif „Aktiv“)
- normalem Beitragssatz für fördernde Einzelmitglieder (Normaltarif „Förderer“)
- ermäßigter Beitragssatz für fördernde Ehepaare oder Lebenspartnerschaften* (Partnertarif „Förderer“)

*Dieser Beitragssatz wird nur gewährt, wenn beide Ehe- oder Lebenspartner beitragspflichtige Mitglieder sind.

2.2 Wechsel der Beitragsform

Mitglieder können jederzeit vom aktiven Singen zu einer fördernden Mitgliedschaft wechseln und umgekehrt. Dazu bedarf es einer formlosen, schriftlichen Erklärung. Der damit verbundene Wechsel der Beitragsform erfolgt grundsätzlich zum Jahresende. Der sich ändernde Beitragssatz gilt dann ab dem darauffolgenden Jahr.

3. Beitragspflicht

3.1 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Die Ermittlung der Beitragssätze im Beitrittsjahr erfolgt Halbjahresweise, d.h.:

Eintritt im 1. Halbjahr voller Beitrag

Eintritt im 2. Halbjahr $\frac{1}{2}$ des vollen Beitrages aufgerundet auf volle EUR.

Bei Eheschließung zweier beitragspflichtigen Mitglieder gilt der ermäßigte Beitragssatz für Ehepaare, dieser wird erstmals für das der Eheschließung folgende Jahr gewährt.

Entfällt für einen Ehepartner die Beitragspflicht oder endet die Mitgliedschaft eines Ehepartners, so wird vom verbleibenden beitragspflichtigen Ehepartner im Folgejahr der normale Beitragssatz erhoben.

3.2 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, die in der Satzung unter § 5 Mitgliedschaft geregelt ist z.B. - auszugsweise:

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
- Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.
- Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4. Beitragshöhe

- Normaltarif „Aktiv“: 7,00 EUR pro Monat
- Partnertarif „Aktiv“: 6,50 EUR für Ehepartner pro Monat
- Normaltarif „Förderer“: 4,00 EUR pro Monat
- Partnertarif „Förderer“: 3,50 EUR für Ehepartner pro Monat

5. Befreiung von der Beitragspflicht / Verminderter Beitragssatz

Der geschäftsführende Vorstand kann über die Beitragsfreiheit oder einen verminderten Beitragssatz im Einzelnen entscheiden. Die Entscheidungsfindung ist nachweislich zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind von der Beitragspflicht befreit: Kinder unter 7 Jahren, auf Nachweis: Schüler und Studenten.

5.1 Besitzstand

Mitglieder, denen vor 1997 auf Grund des Erwerbs der Ehren-Mitgliedschaft Beitragsfreiheit gewährt wurde, wird auch weiterhin Beitragsfreiheit gewährt. Mitglieder, die bis einschließlich des Jahres 2000 die Ehrenmitgliedschaft erwerben, wird ebenfalls Beitragsfreiheit gewährt.

6. Entrichtung der Beiträge

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Überweisungen, Daueraufträge oder Entrichtung in bar sind nicht möglich. Auf diese Maßgabe wird in der Beitrittserklärung hingewiesen. Den Mitgliedern, die aus der Vergangenheit eines der Verfahren nutzen, wird das Sonderrecht gewährt, diese abweichende Form der Entrichtung beizubehalten. Die Beiträge sind halbjährlich im März und September zu entrichten.

MGV 1840 Lampertheim e.V.

Auf der Basis der durch die Generalversammlung vom 07. Januar 1997 festgelegten Beitragsordnung hat die Generalversammlung vom 07. Juli 2021 satzungsgemäß die Einordnung der Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Entrichtung der Beiträge neu festgelegt. Weitere Anpassungen der Beitragsordnung haben nicht stattgefunden. Die Änderungen sind wie im Protokoll der Generalversammlung vom 07. Juli 2021 beschlossen und dokumentiert bestätigt.

Aufgrund der soliden finanziellen Situation des Vereins hat die Generalversammlung am 04. April 2022 beschlossen, dass die Beitragserhöhung erst zum 01.01.2023 wirksam wird.

Der Vorstand



1.Vorsitzender
(Holger Schneibel)